

Allgemeine Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Stadt Norderstedt

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und des § 31 des Landeswassergesetzes (LWG) Schleswig-Holstein, beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung in der Stadtvertretung vom die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Schmutzwasserbeseitigungspflicht und Abwasserbeseitigungskonzept

- (1) Die Stadt ist in ihrem Gebiet zur Schmutzwasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz verpflichtet.
- (2) Die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst
 1. das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten von Schmutzwasser,
 2. das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers sowie
 3. die Einleitung und Behandlung in Schmutzwasseranlagen.
- (3) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist.
- (4) Die Stadt hat ein Abwasserkonzept nach § 31 LWG für die Schmutzwasserbeseitigung mit Genehmigung der Wasserbehörde erlassen. Auf der Grundlage ihres Abwasserkonzeptes überträgt die Stadt den Grundstückseigentümern die Beseitigung des Schmutzwassers aus Kleinkläranlagen. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms bleibt bei der Stadt. Für diese dezentrale Schmutzwasserbeseitigung gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
- (5) Soweit Grundstückseigentümer das Schmutzwasser von ihren Grundstücken in abflusslosen Gruben sammeln, bleibt die Schmutzwasserbeseitigungspflicht bei der Stadt. Für diese Grundstücke wird die zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 5. Für diese Grundstücke gelten die Bestimmungen über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung.

§ 2

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Zur Erfüllung der Aufgabe der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung betreibt und unterhält die Stadt öffentliche Einrichtungen.
- (2) Jeweils selbständige öffentliche Einrichtungen werden zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Trennsystem (zentrale Schmutzwasserbeseitigung) und zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) gebildet.

§ 3

Bestandteile der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen

- (1) Zur zentralen, öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbständigkeit alle Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zur Schmutzwasserbeseitigung, die die Stadt für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt und finanziert. Zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere Schmutzwasserkanäle, auch als Druckrohrleitungen (Trennsystem), sowie Reinigungsschächte, Pumpstationen, Messstationen, Rückhaltebecken, Ausgleichsbecken, Kläranlagen sowie alle Mitnutzungsrechte an solchen Anlagen.
Zu den erforderlichen Anlagen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung gehören auch:
 1. offene und verrohrte Gräben sowie solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der zentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung geworden sind,
 2. die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die Stadt ihrer zur Schmutzwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Finanzierung beiträgt. Das gilt insbesondere für die Anlagen des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg, in dem die Stadt für die Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers Mitglied ist, für Anlagen der Hamburger Stadtentwässerung (HSE) und für Anlagen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, die die Stadt aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge nutzt.
- (2) Zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, ihres Aus- und Umbaus, ihrer Beseitigung sowie den Betrieb eines Trennsystems bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit; entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erforderlich sind.
- (4) Die Grundstücksanschlüsse sind Bestandteil der zentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung.

§ 4

Begriffsbestimmungen

1. Grundstücke
Grundstücke im Sinne der Regelungen über die Schmutzwasserbeseitigung in dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück

alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers, die auf Grund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.

1. Grundstückseigentümer
Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.
3. Grundstücksanschluss
Grundstücksanschluss (Grundstücksanschlusskanal / Grundstücksanschlussleitung) ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Schmutzwasserkanal (Sammler) bis zur Grundstücksgrenze. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks.
4. Grundstücksentwässerungsanlagen
Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen und Anlagen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Schmutzwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Schmutzwasser über den Grundstücksanschluss dem öffentlichen Sammler in der Straße zuführen; ggf. auch Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben. Bei Druckentwässerung ist die Schmutzwasserpumpe Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§ 6) berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche, zentrale Schmutzwassereinrichtung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist (§ 1) und die im Einzugsbereich eines betriebsfertigen Schmutzwasserkanals liegen. Bei Schmutzwasserableitung über fremde private Grundstücke ist ein Leitungsrecht (z. B. dingliche Sicherung oder Baulast) erforderlich.
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des öffentlichen Schmutzwasserkanals einschließlich Grundstücksanschluss für das Grundstück hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§ 7) das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht). Das gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 3, soweit die Stadt über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss seines Grundstücks berechtigt, kann die Stadt durch Vereinbarung den Anschluss zulassen und ein Benutzungsverhältnis begründen.

Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

- (1) Die Stadt kann den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwassereinrichtung ganz oder teilweise versagen, wenn
1. das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Schmutzwasser beseitigt werden kann oder
 2. eine Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist.
- Der Versagungsgrund nach Satz 1 entfällt, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, der Stadt zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Beitragssatzung und der Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigung für das Grundstück ergebenden Entgelten die durch den Anschluss oder erforderliche besondere Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Soweit Rechte zur Verlegung der Leitung über Grundstücke Dritter erforderlich sind, sind sie dinglich oder durch Reallast zu sichern; bei Leitungsverlegungen nach Inkrafttreten dieser Satzung sind in jedem Fall Baulasten erforderlich. Soweit es bei der Versagung nach Satz 1 verbleibt, gilt § 8 Abs. 7.
- (2) Die Herstellung neuer, die Erweiterung, die Erneuerung, der Umbau oder die Änderung bestehender Schmutzwasseranlagen zur zentralen oder dezentralen Schmutzwasserbeseitigung kann vom Grundstückseigentümer nicht verlangt werden.

§ 7

Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Die zur zentralen oder dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung bestimmten Schmutzwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Das Benutzungsrecht ist ausgeschlossen, soweit der Grundstückseigentümer zur Schmutzwasserbeseitigung verpflichtet und die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. Bei Trennsystem darf Schmutzwasser nur in den dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (2) In die öffentlichen Schmutzwasseranlagen darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
- a) die Anlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können,
 - b) die Beschäftigten gefährdet oder ihre Gesundheit beeinträchtigt werden können,
 - c) die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,
 - d) der Betrieb der Schmutzwasserbehandlung erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird,
 - e) die Funktion der Schmutzwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können, oder
 - f) sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, eintreten.
- (3) Ausgeschlossen ist insbesondere die Einleitung von
- a) Stoffen, die Leitungen verstopfen können
 - b) Schmutzwasser, das schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
 - c) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Schmutzwasseranlagen angreift oder die biologischen Funktionen schädigt,
 - d) infektiösen Stoffen und Medikamenten,
 - e) Farbstoffen, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage

- e) Farbstoffen, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen,
 - f) festen Stoffen, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä.,
 - g) Kunstharz, Lacke, Lösungsmittel, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - h) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern;
 - i) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtabfälle, Blut und Molke;
 - j) Kaltreinigern, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
 - k) Absetzgut, Schlämmen oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen;
 - l) feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - m) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgene, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Kerbide, die Azethylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
 - n) Stoffen oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
 - o) Abwasser aus Betrieben, insbesondere Laboratorien und Instituten, in denen Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird;
 - p) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - ° wenn die Einleitung nach § 33 Landeswassergesetz genehmigungs- oder ausweispflichtig ist und solange die Genehmigung nicht erteilt oder die Einleitung nicht angezeigt wurde;
 - q) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.
- (4) Für die Einleitung von Schadstoffen gelten die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegten Werte. Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Satz 1 sowie nach den Absätzen 2 und 10 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Für Kleinkläranlagen, die Schmutzwasser in Gewässer einleiten, gelten die von der zuständigen Wasserbehörde jeweils festgelegten Grenzwerte und Anforderungen.
- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere dessen § 47 Abs. 3, entspricht.
- (6) Ausgenommen von Absätzen 2, 3 und 5 sind
1. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
 2. Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt im Einzelfall gegenüber dem Grundstückseigentümer zugelassen hat.
- (7) Grundwasser, Quellwasser und Drainwasser aus landwirtschaftlichen Drainagen darf in Schmutzwasserkanäle nicht eingeleitet werden. Unbelastetes Drainwasser aus Hausdrainagen darf in Schmutzwasserkanäle nicht eingeleitet werden.
- (8) Abwasser, das als Kühlwasser benutzt worden und unbelastet ist, darf nicht in

Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden. Die Einleitung von belastetem Kühlwasser bedarf der Genehmigung der Stadt.

- (9) Das Wasser von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen ist auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie auf Grundstücken nur zulässig, wenn ein eigens zu diesem Zweck angelegter und von der Stadt genehmigter Waschplatz vorhanden ist. und eine ordnungsgemäße Abwassereinleitung gewährleistet wird.
- (10) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen, die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, zum Schutz und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung, zur Verbesserung der Reinigungsfähigkeit des Abwassers oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (11) Die Stadt kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Sie kann verlangen, dass geeignete Messgeräte, Vorbehandlungsanlagen und Selbstüberwachungseinrichtungen eingebaut und betrieben werden. Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Schmutzwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Schmutzwassernetz zugeführt werden. Alle vorstehend genannten Anlagen sind im Rahmen der Regeln der Technik gemäß den Herstellerangaben herzustellen und zu betreiben.
- (12) Die Verdünnung von Schmutzwasser zur Einhaltung von Grenz- oder Einleitungswerten ist unzulässig.
- (13) Die Stadt kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 11 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (14) Wenn Stoffe, deren Einleitung nach den vorstehenden Vorschriften untersagt ist, in die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangen, hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung von Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers hat der Grundstückseigentümer ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (15) Die Einleitungswerte nach den vorstehenden Regelungen (Abs. 1 bis 14) sind am ersten Reinigungsschacht (§13 Abs. 4), soweit ein solcher nicht besteht, an der ersten Möglichkeit zur Probeentnahme auf dem Grundstück, einzuhalten. Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absätze 2 bis 13 vorliegt, andernfalls die Stadt.

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen anzuschließen, sobald Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und dieses durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Schmutzwasserkanal vorhanden ist

(Anschlusszwang). Der Grundstückseigentümer hat zum Anschluss einen Antrag nach § 10 zu stellen.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlagen hergestellt sein. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese verschließt den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers, wenn dies erforderlich ist.
- (4) Wird der öffentliche Schmutzwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 2 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (5) Ist bei schädlichen Abwässern eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die öffentlichen Anlagen notwendig (§ 7 Abs. 11), sind diese Abwässer nach Vorbehandlung einzuleiten bzw. zu überlassen.
- (6) Soweit den Grundstückseigentümern die Schmutzwasserbeseitigungspflicht übertragen ist (§ 1 Abs. 5), haben diese eine Kleinkläranlage herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Hinsichtlich des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sich an die gemeindliche Einrichtung zum Abfahren dieses Schlammes anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, den auf seinem Grundstück anfallenden Schlamm der Stadt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang). Der Grundstückseigentümer hat der Stadt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Kleinkläranlagen die Anzahl, die Art und Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen, wasserrechtliche Verfahren sind davon unberührt.
- (7) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1, 2 und 6 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer zur Schmutzwasserbeseitigung eine abflusslose Grube herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie sein Grundstück an die Einrichtung zum Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die abflusslose Grube einzuleiten und das Schmutzwasser der Stadt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Bei der zentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt zu stellen. Wird die Befreiung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung ausgesprochen, ist entweder dem Grundstückseigentümer entsprechend § 1 Abs. 5 die Schmutzwasserbeseitigungspflicht zu übertragen oder es besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer geschlossenen Abwassergrube im Sinne von § 8 Abs. 7.
- (2) Das für die Toilettenspülung oder andere häusliche Zwecke verwandte Niederschlagswasser ist als Schmutzwasser in die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.

§ 10 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Anschluss an die zentralen Schmutzwasseranlagen muss auf besonderem Vordruck gestellt werden.
- (2) Der Antrag muss enthalten
 - a) eine Bauzeichnung oder eine Beschreibung des Gebäudes unter Angabe der Außenmaße der Geschosse;
 - b) Angaben über die Grundstücksnutzung mit Beschreibung des Betriebes, dessen Schmutzwasser in die Schmutzwasseranlage eingeleitet werden soll, und Angaben über Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers, soweit es sich nicht lediglich um Haushaltswasser handelt;
 - c) Angaben über etwaige Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben;
 - d) Angaben über Leitungen, Kabel und sonstige unterirdische Anlagen;
 - e) die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks, wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer ist;
 - f) gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der Vorbehandlungsanlage.
- (3) Der Antrag soll enthalten
 - a) eine möglichst genaue Beschreibung der vorhandenen oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen, dabei ist, soweit vorhanden, vorzulegen:
 - aa) ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, bei denen Abwässer anfallen, im Maßstab 1:500/100. Auf dem Lageplan müssen eindeutig die Eigentumsgrenzen ersichtlich sein und die überbaubaren Grundstücksflächen angegeben werden. Befinden sich auf dem Grundstück Niederschlagswasserleitungen oder andere Vorrichtungen zur Beseitigung von Niederschlagswasser oder Grundwasserleitungen, sind sie gleichfalls einzutragen, ebenso etwa vorhandene Abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.
 - ab) ein Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in Richtung des Hausabflussrohres zum Grundstücksanschluss mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe des Straßenkanals, des Grundstücksanschlusses, der Kellersohle und des Geländes sowie der Leitung für Entlüftung.
 - ac) Grundrisse des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dieses zur Klarstellung der Schmutzwasseranlagen erforderlich ist, im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen im besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Ausgüsse, Waschbecken, Spülaborte usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse.
 - b) die Angabe des Unternehmens, durch das die Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden soll.
 - c) alle Angaben, die die Stadt für eine ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis benötigt.
- (4) Unvollständige Anträge sind nach Aufforderung zu ergänzen.

§ 11

Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlusskanäle

- (1) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlusskanäle sowie deren Änderung bestimmt die Stadt. Sind mehrere Schmutzwasserkanäle (Sammler) in der Straße vorhanden, so bestimmt die Stadt, an welchen Schmutzwasserkanal das Grundstück angeschlossen wird. Soweit möglich berücksichtigt die Stadt begründete Wünsche des Grundstückseigentümers.
- (2) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an den Schmutzwasserkanal (Sammler) in der Straße haben. Grundstücksanschlusskanäle werden ausschließlich durch die Stadt hergestellt, erweitert, erneuert, geändert, umgebaut und unterhalten.
- (3) Jedes Grundstück soll in der Regel nur je einen Grundstücksanschlusskanal für Schmutzwasser haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Es soll nicht über ein anderes Grundstück angeschlossen werden. Mehrere Gebäude können über einen gemeinsamen Grundstücksanschlusskanal angeschlossen werden. Statt einer direkten Verbindung der Einzelgebäude mit dem Grundstücksanschlusskanal kann auch zugelassen werden, dass das Schmutzwasser nur zu Gemeinschaftsanlagen geführt und dort das Schmutzwasser übernommen wird. Das gilt auch für Ferienhäuser, Wohnlauben und ähnliche nur in der Sommersaison benutzte Gebäude.
- (4) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung im Grundbuch und durch Eintragung einer Baulast gesichert haben; bei nach Inkrafttreten dieser Satzung ausgeführten Grundstücksanschlüssen ist in jedem Fall eine Sicherung in der Form der Baulast erforderlich. Die beteiligten Grundstückseigentümer sind als Gesamtschuldner zu betrachten.

§ 12

Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlusskanäle

- (1) Neben der Herstellung der Grundstücksanschlusskanäle obliegt der Stadt auch deren Änderung, Erweiterung, Umbau, Unterhaltung, Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung. Bei Vorhandensein erkennbarer Mängel an Grundstücken oder Gebäuden, die Einfluss auf die beantragten Arbeiten haben können, besteht für die Stadt erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlagen, wenn diese festgestellten Mängel behoben sind.
- (2) Die Grundstücksanschlusskanäle sind vor Beschädigung zu schützen und müssen zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Einwirkungen auf die Grundstücksanschlusskanäle vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere dürfen sie nicht überbaut werden.
Eine Überbauung mit einem Nebengebäude ist mit Zustimmung der Stadt ausnahmsweise dann zulässig, wenn sonst die Ausnutzung des Grundstücks unangemessen behindert würde. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt die Kosten für Schutzrohre oder sonstige Sicherheitsvorkehrungen zu erstatten.
- (3) Ändert die Stadt auf Veranlassung der Grundstückseigentümer oder aus zwingenden technischen Gründen den Grundstücksanschlusskanal, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 13) auf seine Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn ein öffentlicher Sammler, der in Privatgelände liegt, durch einen Sammler im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt wird.
- (4) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung, Verstopfung sowie sonstige Störungen sind der Stadt sofort mitzuteilen.

§ 13

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Anlagen und Einrichtungen des Grundstückseigentümers, die der Ableitung des Schmutzwassers dienen (§ 4 Ziff. 4).
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, umzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Umbau und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete, anerkannte Unternehmen ausgeführt werden. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Hat der Grundstückseigentümer die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (3) Besteht zur Schmutzwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Ein erster begehbare Reinigungsschacht ist an zugänglicher Stelle, möglichst nahe der Grundstücksgrenze zu der Straße, in der der Schmutzwasserkanal liegt, zu errichten. Reinigungsschächte für Hinterliegergrundstücke sind sowohl auf dem Anliegergrundstück, als auch auf dem zu entwässernden Hinterliegergrundstück anzubringen. Mit vorheriger Zustimmung der Stadt können von Sätzen 1 und 2 abweichende Gestaltungen gewählt werden. Ist ein Reinigungsschacht entsprechend Sätzen 1 und 2 nicht vorhanden, kann die Stadt die Herstellung verlangen. Bei wesentlichen Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen sind entsprechende Anpassungen auch ohne ausdrückliches Verlangen der Stadt vorzunehmen.
- (5) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Schmutzwasserleitungen bis zu Kontrollschächten sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.
- (6) Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheider gehören, sind gemäß den Regeln der Technik zu errichten und so zu betreiben, dass das Schmutzwasser so in die Anlagen der Stadt eingeleitet wird, dass die Einleitungsbestimmungen dieser Satzung (§ 7) eingehalten werden. Die Herstellung und Änderung bedarf der Genehmigung der Stadt. Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf geleert werden. Die ordnungsgemäße und regelmäßige Entleerung und die Beseitigung des Abscheideguts sind der Stadt nachzuweisen.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen werden durch die Stadt an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen angeschlossen. Die Stadt ist nur dann verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen an ihre Schmutzwasseranlagen anzuschließen, wenn diese ordnungsgemäß beantragt, hergestellt, gemeldet und ohne Mängel sind (§ 14). Die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist nur nach vorheriger Genehmigung und Abnahme der Stadt zulässig. § 10 gilt entsprechend.
- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt

der Stadt oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

- (9) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 2, so hat sie der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage das erforderlich machen.

§ 14

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt ist
- a) zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme,
 - b) zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung über die Einleitung von Schmutzwasser, insbesondere von § 7,
 - c) zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung,
 - d) zum Ablesen von Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen oder
 - e) zur Beseitigung von Störungen
- sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der Stadt hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.
- (3) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Schmutzwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (4) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen; Schmutzwasserhebeanlagen, Reinigungsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen und Zähler müssen zugänglich sein.
- (5) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15

Sicherung gegen Rückstau

Die Grundstückseigentümer haben ihre Grundstücke gegen Rückstau aus den zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen zu schützen. Die Rückstauenebene liegt, soweit die Stadt nicht für einzelne Netzabschnitte andere Werte öffentlich bekannt gibt, in der Regel in Höhe der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück zuzüglich 10 cm. Soweit erforderlich, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage in das Entwässerungsnetz zu heben. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauenebene liegen, sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu sichern. Einzelne, selten benutzte Entwässerungseinrichtungen in tief liegenden Räumen sind durch Absperrvorrichtungen zu

sichern, die nur bei Bedarf geöffnet werden und sonst dauernd geschlossen zu halten sind. In Schächten, deren Deckel unter der Rückstauenebene liegen, sind die Rohrleitungen geschlossen durchzuführen oder die Deckel gegen Wasseraustritt zu dichten und gegen Abheben zu sichern.

§ 16

Bau, Betrieb und Überwachung

von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Kleinkläranlagen sind von den Grundstückseigentümern, denen die Schmutzwasserbeseitigungspflicht entsprechend § 1 Abs. 5 übertragen ist, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
- (2) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube ohne weiteres entleert werden kann.

§ 17

Einbringungsverbote

In Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben dürfen die in § 7 aufgeführten Stoffe nur eingeleitet werden, wenn deren Konzentration für häusliches Schmutzwasser als typisch anzusehen ist.

§ 18

Entleerung

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben werden von der Stadt oder ihren Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammmt. Zu diesem Zweck ist den Bediensteten der Stadt oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungs- bzw. Entschlammungshäufigkeit:
 1. Abflusslose Gruben werden bei Bedarf geleert.
 2. Mehrkammerabsetzgruben sind nach Bedarf, in der Regel mindestens zweimal jährlich zu entleeren.
 3. Mehrkammerausfallgruben werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entschlammmt. Danach ist grundsätzlich eine jährliche Entschlammung durchzuführen. Hiervon kann die Stadt zu Gunsten einer zweijährigen Entschlammungshäufigkeit nur absehen, wenn
 - a) die anaerobe biologische Behandlung in der Mehrkammerausfallgrube und die nachfolgende Reinigungsstufe für die biologische Nachreinigung mindestens nach den jeweils gültigen Regeln der Technik dimensioniert ist und entsprechend betrieben wird und
 - b) die Kleinkläranlage nach ihrer Bemessung im Vergleich zur Zahl der vorhandenen Einwohner bzw. Einwohnerwerte im Entschlammungszeitraum um mindestens 30 v.H. unterbelastet ist und/oder die Kleinkläranlage nach der Benutzungsdauer erheblich unterbelastet ist. Eine Unterbelastung nach der Benutzungsdauer kann durch die nicht dauerhafte Nutzung eines Gebäudes (z.B. in Wochenendhausgebieten), aber nicht durch zeitweilige Abwesenheit einer oder mehrerer Personen gegeben sein.

Die Voraussetzungen für eine zweijährige Entschlammungshäufigkeit sind jährlich zu überprüfen.

- (3) Die Stadt macht öffentlich bekannt, wer als Beauftragter im Stadtgebiet Fäkalschlamm und Schmutzwasser abfährt.

§ 19

Zutrittsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte erforderlich ist.
- (2) Die Beauftragten der Stadt dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.
- (3) Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

§ 20

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Schmutzwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Schmutzwasserbeseitigung über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken des gleichen Grundstückseigentümers genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Schmutzwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Die Grundstückseigentümer haben die Teile der Grundstücksanschlüsse (§ 4 Ziff. 3), die auf ihrem Grundstück verlegt sind, unentgeltlich zu dulden sowie das Anbringen und Verlegen zuzulassen.
- (3) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die Stadt; dies gilt nicht, soweit die Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden oder die Benutzungsrechte im Grundbuch oder im Baulastenverzeichnis eingetragen sind.
- (5) Wird die Schmutzwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann

§ 21

Entgelte für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Für die Aufwendungen der erstmaligen Herstellung bzw. der räumlichen Erweiterung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung erhebt die Stadt einmalige Beiträge auf Grund einer besonderen Satzung.
- (2) Für die Vorhaltung und die Benutzung der zentralen und der dezentralen

Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen erhebt die Stadt Schmutzwassergebühren auf Grund einer besonderen Satzung.

§ 22

Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage

Öffentliche Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit ihrer Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig.

§ 23

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 8 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschlusskanal unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (3) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

§ 24

Auskunftspflichten

Die Grundstückseigentümer haben alle für die Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen, für die Berechnung von Abgaben oder Kostenerstattungen und für die Erstellung eines Abwasserkatasters erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen zu erstellen und auf Verlangen der Stadt vorzulegen.

§ 25

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienten und die nicht Bestandteil einer der Stadt angezeigten, angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr genutzt werden können, oder die Altanlagen zu beseitigen.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Grundstücksanschlusskanal auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 26

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder sonstiges satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr

vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 7, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z.B. durch Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind.
- (6) Wenn geschlossene Abwassergruben und Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten erst verspätet entleert oder entschlammte werden oder die Abfuhr eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 - b) § 7 sowie § 17 Abwasser einleitet;
 - c) § 7 Abs. 9 Fahrzeuge oder Fahrzeugteile nicht auf einem von der Stadt genehmigten Waschplatz wäscht oder das Waschwasser vom genehmigten Waschplatz nicht ordnungsgemäß einleitet;
 - d) § 8 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
 - e) § 8 Abs. 2 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet;
 - f) §§ 8 Abs. 1 Satz 2 und 10 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage nicht beantragt;
 - g) § 13 die Grundstücksentwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß herstellt, erweitert, erneuert, ändert, umbaut, unterhält und betreibt;
 - h) § 18 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 - i) § 18 Abs. 2 die Anforderung der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 - j) § 19 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - k) § 20 öffentliche Schmutzwasseranlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 - l) § 7 Abs. 14 sowie § 23 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
 - m) § 24 Auskünfte nicht erteilt, Unterlagen nicht erstellt oder nicht vorlegt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 8 zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EURO geahndet werden.

§ 28

Datenschutz

§ 12 der Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung vom gilt entsprechend.

§ 29

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt. Anträge auf Genehmigung sind erneut zu stellen.
- (2) Soweit beim Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gem. § 10 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 30

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Norderstedt (Schmutzwassersatzung vom 08. April 1982 in der Fassung der 6. Nachtragssatzung außer Kraft.

Anlage 1 zu § 7 Abs. 4 der Allgemeinen Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Stadt Norderstedt

Grenzwert der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers vor der Einleitung
in die städtische Abwasseranlage

A. Allgemeine Parameter			<u>Bestimmungsverfahren</u>
01.	Temperatur	33,0° C	DIN 38 404 - C 4
02.	pH - Wert	6,5 - 10,0	DIN 38 404 - C 5
03.	Absetzbare Stoffe		
	• biologisch nicht abbaubar	0,5 ml/l/0,5 h	analog DIN 38 409 - H 9-2 und DEV H 1
	• biologisch abbaubar	10,0 ml/l/0,5h	analog DIN 38409- H 9-2
B. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
04.	Antimon (Sb)	0,5 mg/l	*)
05.	Arsen (As)	0,5 mg/l	*)
06.	Barium (Ba)	4,0 mg/l	*)
07.	Blei (Pb)	1,0 mg/l	*)
08.	Cadmium (Cd)	0,1 mg/l	*)
09.	Chrom VI (Cr)	0,2 mg/l	*)
10.	Chrom, gesamt (Cr)	1,0 mg/l	*)
11.	Cobalt (Co)	1,0 mg/l	*)
12.	Kupfer (Cu)	0,8 mg/l	*)
13.	Magnesium (Mg)	200,0 mg/l	DIN 38 406 - E 3
14.	Mangan (Mn)	10,0 mg/l	DIN 38 406 - E 2
15.	Nickel (Ni)	1,0 mg/l	*)
16.	Quecksilber (Hg)	0,015 mg/l	*)
17.	Silber (Ag)	0,5 mg/l	*)
18.	Selen (Se)	0,5 mg/l	*)
19.	Vanadium, gesamt (V)	2,0 mg/l	analog DIN 38406-E21
20.	Zink (Zn)	2,0 mg/l	*)
21.	Zinn (Sn)	2,0 mg/l	*)
22.	Aluminium, Eisen gesamt und Eisen II	keine Begrenzung, sofern keine Schwierigkeiten im Kanal oder Klärwerk zu erwarten sind.	
C. Anorganische Stoffe (gelöst)			
23.	Ammonium (NH ₄)/Ammoniak (NH ₃), berechnet als N	200,0 mg/l	*)
24.	Chlor, freies	1,0 mg/l	DIN 38407-T5, (DEV-F5)
25.	Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	0,2 mg/l	*)
26.	Cyanid, gesamt (CN)	1,0 mg/l	*)
27.	Fluorid (F)	10,0	*)
28.	Nitrit (NO ₂) berechnet als N	6,0 mg/l	*)
29.	Sulfat (SO ₄)	300,0 mg/l	*) Höhere Konzentrationen können mit Zustimmung des Betreibers der öffent-

lichen Abwasseranlage Einzelfall zu-
gelassen werden, wenn insbesondere
unter Berücksichtigung der Verdün-
nung in der öffentlichen Sielanlage
keine Beeinträchtigungen für diese
Anlage zu besorgen sind.

30.	Sulfid (S)	2,0 mg/l	*)
31.	Sulfit (SO ₃)	50,0 mg/l	*)
32.	Phosphor, gesamt (P _{ges})	33,0 mg/l	*)
D. Organische Stoffe			
33.	Kohlenwasserstoffe (Mi- neralöle u.a.), direkt ab- scheidbar	20,0 mg/l	*) DIN 1999 (Abscheider für Leicht- flüssigkeiten beachten)
34.	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (Öle/Fette u.a.) bei Fettabscheidern	250,0 mg/l	*) DIN 4040 und DIN 4041 beachten
35.	Halogenhaltige organi- sche Verbindungen, be- rechnet alsorganisch ge- bundenes Chlor		
	35.1 Leichtflüchtige halo- genierte Kohlenwasser- stoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1- Trichlorethan, Dichlor- methan gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	*)
	35.2 adsorbierbare orga- nische Halogenverbin- dungen (AOx)	1,0 mg/l	*)
36.	Phenole	20,0 mg/l	*)
37.	Organische, halogenfreie Lösungsmittel. Mit Was- ser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar:	Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch auf kei- nen Fall größer, als es der Löslichkeit entspricht.	

38. Farbstoffe

In der Zusammensetzung unbedenkliches farbstoffhaltiges Schmutzwasser darf nur eingeleitet werden, wenn dessen Entfärbung in der Verbandskläranlage bzw. Klärwerksverbund gewährleistet ist.

*) Es gelangen die einschlägig vorgegebenen Bestimmungsmethoden der jeweils gültigen Fassung der "Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV)" zur Anwendung.

